

Statutenrevision femmes protestantes: Antrag an der Mitgliederversammlung Samstag, 3. Mai 2025

Die geänderten Statuten treten nach der Mitgliederversammlung in Kraft.

Aktuell, seit 27. April 2024

Name und Sitz

Artikel 1

femmes protestantes sind ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Sie haben ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Ziel

Artikel 2

Die Ziele der femmes protestantes sind:

1. evangelische und ökumenische Frauenverbände und Frauengruppen der Schweiz sowie Einzelmitglieder untereinander zu verbinden und zusammen zu schliessen,
2. ihre Bestrebungen und ihre Tätigkeit zu koordinieren,
3. die evangelischen Frauen im öffentlichen und kirchlichen Leben der Schweiz zu vertreten,
4. wach zu sein für alle Probleme der Gegenwart, als evangelische Frauen Stellung zu nehmen und, wenn nötig, zu gemeinsamen Aktionen anzuregen oder an solchen mitzuwirken, insbesondere sich nach Kräften einzusetzen für die Einheit der Christinnen und Christen, für Gerechtigkeit und Frieden auf allen Ebenen des gesellschaftlichen Lebens,
5. den ökumenischen Dialog zwischen Frauen zu fördern.

Antrag an die MV vom 3. Mai 2025

I Name, Sitz und Zweck

Name und Sitz

Artikel 1

femmes protestantes sind ein gemeinnütziger Verein gemäss ZGB, Art. 60ff mit Sitz am Ort der Geschäftsstelle.

Ziel

Artikel 2

Ein selbstbestimmtes und würdevolles Leben für alle ist das Ziel der femmes protestantes.

Dafür setzen sie sich für die Gleichstellung der Geschlechter in Kirche, Politik und Gesellschaft ein:

1. Sie vernetzen die ihr angeschlossenen Mitglieder sowie nahestehende Vereine und Organisationen.
2. Sie vertreten ihre Mitglieder nach aussen.
3. Sie bringen gleichstellungsrelevante Themen in kirchliche und nationale Prozesse ein.
4. Sie organisieren Veranstaltungen und Projekte für ein breites interessiertes Publikum.

Kommentar

Einfügung von «gemeinnützig»

Gänzlich neu,
Straffung und Fokussierung

Mitgliedschaft

Artikel 3

Mitglieder der femmes protestantes können alle evangelischen und ökumenischen Frauenverbände und Frauengruppen der Schweiz werden, ebenso Körperschaften wie Kirchgemeinden, Kommissionen, Fach-oder Stabstellen. Durch ihren Beitritt erklären sie sich einverstanden mit der Zielsetzung der femmes protestantes.

Einzelpersonen, welche die Ziele der femmes protestantes bejahen, können als Einzelmitglieder oder Gönner/innen aufgenommen werden.

Artikel 4

Aufnahmegesuche sind schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand.

Der Austritt kann auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen und ist bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen.

Artikel 5

Verbände und Gruppierungen zahlen einen Beitrag pro Mitglied, mindestens aber das Dreifache eines Einzelmitgliedbeitrages.

II Mitgliedschaft

Artikel 3

Den femmes protestantes können natürliche sowie juristische Personen angehören, welche die Ziele des Verbands unterstützen. Natürliche Personen sind Einzelmitglieder, juristische Personen sind Kollektivmitglieder.

Artikel 4

Die Aufnahme von Mitgliedern fällt in die Kompetenz des Vorstandes. Es gibt kein Recht auf Aufnahme.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende Jahr, durch Tod, Auflösung der juristischen Person oder durch begründeten Ausschluss durch den Vorstand.

Der Austritt ist bis zum 30. September schriftlich anzuzeigen. Es werden keine bereits bezahlten Beiträge zurückerstattet.

Artikel 5

Die Mitgliedschaft verpflichtet zu einem jährlichen Beitrag. Die Beiträge werden jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Kollektivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Einzelmitglieder.

Organe

Artikel 6

Die Organe der femmes protestantes sind:

- A. Die Mitgliederversammlung
- B. Der Zentralvorstand
- C. Die Rechnungsrevisorinnen

A Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der femmes protestantes. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Zentralvorstand es für nötig erachtet oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt (vgl. Art.11).

Art. 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und der Revisionsberichte

III Organisation

Artikel 6

Die Organe der femmes protestantes sind

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Geschäftsstelle
- D) Die Revisionsstelle

A) Die Mitgliederversammlung

Artikel 7

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ der femmes protestantes. Sie tritt ordentlicherweise einmal jährlich zusammen.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn fünf Kollektivmitglieder oder 50 Einzelmitglieder die Einberufung schriftlich verlangen.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer physischen Mitgliederversammlung eine Abstimmung oder Wahl auf schriftlichem Weg digital oder per Post durchführen oder die Mitgliederversammlung online abhalten. Dabei müssen die demokratischen Rechte der Mitglieder eingehalten werden können, und es gelten die gleichen Termine wie für die physische Durchführung.

Artikel 8

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstands
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an den Vorstand

«Vorstand» ist zeitgemässer Geschäftsstelle neu als eigenes Organ, bildet den Prozess der Trennung operativer und strategischer Arbeit ab

Auf diese Situation bezieht sich Artikel 20 (die Herausgabe von Mitgliederdaten)

Es ist sinnvoll, diese Eventualität in den Statuten zu verankern

Klärung und Anpassung

- c) Genehmigung des Budgets
- d) Wahl des Zentralvorstandes und des Präsidiums (bestehend aus einer oder zwei Frauen, die einzeln gewählt werden)
- e) Wahl der Rechnungsrevisorinnen
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge
- g) Genehmigung des Leitbildes
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Statutenrevision
- k) Genehmigung allfälliger Reglemente
- l) Beschlussfassung über die Auflösung der femmes protestantes und Verwendung des Vermögens.

Art. 9

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Monate im voraus mitgeteilt werden.
Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt durch Zirkularschreiben spätestens einen Monat vor der Versammlung.

- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d) Kenntnisnahme des Budgets
- e) Wahl der Rechnungsrevisor:innen
- f) Wahl des Präsidiums (bestehend aus einer oder zwei Personen, die einzeln gewählt werden) und der übrigen Vorstandsmitglieder
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder von Mitgliedern
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- i) Beschlussfassung über eine Fusion oder die Auflösung der femmes protestantes und die Verwendung des Vermögens.

Artikel 9

Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung muss drei Monate im Voraus mitgeteilt werden.

Mitglieder können Traktandierungsanträge stellen. Diese sind bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden erfolgt spätestens einen Monat vor der Versammlung. Einladungen per E-mail sind gültig.

eine Kenntnisnahme des Budgets macht Ende April/Anfang Mai mehr Sinn als eine Genehmigung.

Reglemente sind tagesgeschäfterelevant und fallen neu in die Kompetenz des Vorstandes.

Neue chronologische Ordnung

Art. 10

Anträge der Mitglieder, die auf der Traktandenliste der Mitgliederversammlung aufgeführt werden sollen, sind bis spätestens zwei Monate vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle der femmes protestantes einzureichen.

Art. 11

An der Mitgliederversammlung sind Delegierte der Mitgliedervereine, der Mitgliedergruppierungen, der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder und Gönner:innen stimmberechtigt.

a) Mitgliedervereine- und gruppierungen mit bis 300 Mitglieder haben Anspruch auf zwei Stimmen, bei mehr als 300 Mitgliedern auf vier Stimmen.

b) Kollektivmitglieder haben zwei Stimmen.

c) Einzelmitglieder und Gönner:innen haben eine Stimme.

Das Stimmrecht von Vereinen und Gruppierungen sowie von Kollektivmitgliedern kann von einer Person wahrgenommen werden.

Die Mitglieder des Zentralvorstandes sind stimmberechtigt wie Einzelmitglieder, sie können nicht als Delegierte eines Vereins oder einer Gruppierung bezeichnet werden.

Art. 12

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung durch mindestens eine Stimme verlangt wird. Bei beiden entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmen unter Vorbehalt von Art. 18 und 19. Den allfälligen Stichentscheid fällt das Präsidium.

Artikel 10

An der Mitgliederversammlung sind Vertreter:innen der Kollektivmitglieder sowie Einzelmitglieder stimm- und antragsberechtigt.

Einzelmitglieder haben eine Stimme.

Kollektivmitglieder haben drei Stimmen.

Die Kollektivmitglieder bestimmen ihre Vertretung selber. Das Stimmrecht von Kollektivmitgliedern kann auch von einer Person wahrgenommen werden.

Vertreter:innen der Kollektivmitglieder sind nicht stimmberechtigt als Einzelmitglieder.

Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt, dürfen aber nicht ein Kollektivmitglied vertreten.

Artikel 11

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht geheime Abstimmung durch mindestens eine Stimme verlangt wird. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, unter Vorbehalt von Artikel 18.

Bei Stimmgleichheit gibt das Präsidium den Stichentscheid.

Um das Prozedere zu vereinfachen, schlagen wir diese Stimmrechtregelung vor

B Der Zentralvorstand

Art. 13

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für jeweils drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich, doch kann ein Mitglied des Zentralvorstandes nicht länger als zwölf Jahre im Amt bleiben.

Der Zentralvorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums, das durch die Mitgliederversammlung gewählt wird.

Das Präsidium der femmes protestantes steht auch dem Zentralvorstand vor. Jede Frau des Präsidiums kann ihr Amt nur während zwei Amtsdauern (6 Jahre) innehaben. Nachher kann jede Frau ausnahmsweise von Jahr zu Jahr wiedergewählt werden, bis zu total neun Jahren.

Die bisherige Tätigkeit im Zentralvorstand wird für die Amtszeit im Präsidium nicht angerechnet.

Die Leiterin der Geschäftsstelle, die Informationsbeauftragte, die Verbandsjuristin und die Redaktorinnen der offiziellen Organe der femmes protestantes nehmen nach Bedarf an den Sitzungen des Zentralvorstandes mit beratender Stimme teil.

B Der Vorstand

Artikel 12

Der Vorstand ist das strategische Organ der femmes protestantes.

Bei der Zusammensetzung wird auf fachliche Kriterien sowie eine ausgewogene Vertretung von Sprachregionen und Generationen Rücksicht genommen.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die für jeweils drei Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist möglich. Ein Mitglied des Vorstandes kann höchstens neun Jahre im Amt bleiben.

Das Präsidium ist Teil des Vorstands und kann von einer oder zwei Personen ausgeübt werden.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

Jede Person des Präsidiums kann ihr Amt während maximal zwei Amtsdauern (sechs Jahre) innehaben unabhängig davon, wie lange sie bereits Teil des Vorstands ist.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidiums.

Anpassung an andere Vereine

Gestrichen, da eigener Artikel

Art. 14

Der Zentralvorstand führt die Geschäfte der femmes protestantes und vertritt sie nach aussen. Er bereitet die Mitgliederversammlung vor und unterbreitet ihr Jahresbericht und Jahresrechnung. Er kann Kommissionen ernennen, die in seinem Auftrag besondere Aufgaben übernehmen und zu regelmässiger Berichterstattung verpflichtet sind. Rechtsgültige Verbindlichkeit der Mitgliederversammlung erfolgt durch Kollektivunterschrift zu zweien (mind. eine Unterschrift des Präsidiums).

C Die Rechnungsrevisorinnen

Art. 15

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisorinnen und eine Ersatzrevisorin. Wiederwahl ist möglich. Die Revisorinnen müssen nicht einem Mitgliedverein angehören. Anstelle der Rechnungsrevisorinnen kann eine Kontrollstelle mit der Prüfung der Buchhaltung beauftragt werden.

Artikel 13

Der Vorstand ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) Beschlüsse zu den strategischen Geschäften
- b) Erlass von Reglementen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Beschluss des Budgets
- e) Wahl von Delegierten der femmes protestantes in Kommissionen
- f) Anstellung der Geschäftsleitung und Aufsicht der Geschäfte
- g) Regelung der rechtsverbindlichen Unterschriften

Der Vorstand organisiert seine Arbeit selbständig. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Für das Präsidium wird pro Amtsperiode eine angemessene Entschädigung bestimmt. Alle Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Vergütung der Spesen.

C) Die Geschäftsstelle

Artikel 14

Die Führung der operativen Geschäfte wird vom Vorstand der Geschäftsstelle übertragen. Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten sind im Geschäftsreglement festgehalten.

D) Die Revisionsstelle

Artikel 15

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Rechnungsrevisor:innen oder eine juristische Person. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Revisionsstelle prüft die Buchhaltung und den Jahresabschluss und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Grössere Übersichtlichkeit

Ergänzung, um die Art der Arbeit klarer zu definieren

Neuer Passus, siehe oben

Neu ohne Ersatzrevisorin, da mit zwei Revisor:innen die Arbeit gewährleistet ist.

Finanzen

Art. 16

Die Arbeit der femmes protestantes wird finanziert durch:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge der Kirchen und des Fonds für Frauenarbeit EKS
- c) Schenkungen und Legate
- d) eigene Finanzaktionen.

Art. 17

Für die Verbindlichkeit der femmes protestantes haftet einzig das Vereinsvermögen.

Statutenänderung

Art. 18

Für eine Änderung der Statuten bedarf es einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen der Mitgliederversammlung.

Auflösung, Fusion, Änderung der Zielsetzung

Art. 19

Die Auflösung oder die Fusion die Änderung der Zielsetzung der femmes protestantes kann nur beschlossen werden, wenn sich an der Mitgliederversammlung drei Viertel der anwesenden Delegierten für die Auflösung, die Fusion oder die Änderung der Zielsetzung aussprechen.

IV Finanzen

Artikel 16

Die Arbeit der femmes protestantes wird finanziert durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge von Kirchen und Institutionen
- c) Spenden, Schenkungen und Legate
- d) Sponsoring und Partnerschaften
- e) Projektbeiträge
- f) Einnahmen aus eigenen Veranstaltungen

Artikel 17

Für die Verbindlichkeit der femmes protestantes haftet einzig das Vereinsvermögen.

V Auflösung, Fusion

Auflösung

Artikel 18

Die Auflösung der femmes protestantes kann beschlossen werden, wenn an der Mitgliederversammlung zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Vertreter:innen der Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder für die Auflösung eingehen.

Auf Anraten von Vitamin B schlägt der Vorstand vor, die Statutenänderungen neu mit einfachem Mehr zu gestalten. Das Gesetz sieht keine 2/3Mehrheit vor

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Hierüber hat die letzte Mitgliederversammlung zu befinden.

Im Falle einer Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung über die Zuwendung des Vereinsvermögens (Gewinn und Kapital) an gemeinnützige, steuerbefreite Organisationen mit einer ähnlichen Zielsetzung, die ihren Sitz in der Schweiz haben.

Fusion Artikel 19

Eine Fusion der femmes protestantes kann beschlossen werden, wenn an der Mitgliederversammlung drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vertreter:innen der Kollektivmitglieder und Einzelmitglieder für die Fusion eingehen.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

VI Datenschutz

Artikel 20

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Die Änderung der Zielsetzung ist die Änderung der Statuten. Daher wird dieser Passus gestrichen. Für die Auflösung gibt es keine gesetzlichen Vorgaben, was die Mehrheit betrifft. Der Vorstand schlägt 2/3 vor.

Das Fusionsgesetz sieht eine 3/4 Mehrheit vor.

Neuer Passus, aufgrund des verschärften Datenschutzgesetzes.